

Anlage 1 zu TOP 13 der Verbandsversammlung am 28.09.2016

8. Satzung zur Änderung der Satzung des Müllabfuhrzweckverbandes Biedenkopf

Aufgrund der §§ 7 und 9 i.V.m. § 21 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) i.V.m. § 8 der Verbandssatzung vom 14.10.1971 in der Fassung vom 26.02.1998, zuletzt geändert am 19.12.2011, hat die Verbandsversammlung des Müllabfuhrzweckverbandes in ihrer Sitzung am 28.09.2016 folgende

8. Satzung zur Änderung der Satzung des Müllabfuhrzweckverbandes Biedenkopf

vom 26.02.1998 beschlossen:

Artikel 1

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7

Vorsitzender, Einberufung, Öffentlichkeit

- (1) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit eine/n Vorsitzende/n und zwei Stellvertreter/innen.
- (2) Der/die Vorsitzende leitet die Verbandsversammlung und beruft sie jeweils schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag muss eine Frist von mindestens einer Woche liegen. In eiligen Fällen kann der/die Vorsitzende die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tag vor der Sitzung zugehen; hierauf ist in der Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Ein Mitglied der Verbandsversammlung kann ausschließlich elektronisch (per E-Mail) eingeladen werden, wenn es vorher schriftlich eingewilligt hat und der/dem Verbandsvorsitzenden eine eigene ladungsfähige E-Mail-Adresse mitgeteilt hat. Änderungen sind vom Mitglied unverzüglich mitzuteilen. Die Einwilligung kann jederzeit schriftlich ohne Angabe von Gründen zurückgenommen werden.
- (4) Die Tagesordnung ist nach den Bestimmungen der Verbandssatzung auf der Internetseite www.mzv-biedenkopf.de des Müllabfuhrzweckverbandes zu veröffentlichen. Hiervon bleiben Vorlagen, die nicht öffentlich behandelt werden sollen, ausgenommen. Auf die Veröffentlichung ist zusätzlich im „Hinterländer Anzeiger“ und in der „Oberhessischen Presse“ hinzuweisen.
- (5) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der satzungsgemäßen Stimmen der Verbandsversammlung oder der Vorstand die Einberufung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich verlangt und diese zur Zuständigkeit der Verbandsversammlung gehören.
- (6) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Für einzelne Tagesordnungspunkte kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- (7) Zu ihrer konstituierenden Sitzung nach Ablauf der Wahlzeit ihrer Mitglieder wird die Verbandsversammlung vom/von der Verbandsvorsitzenden einberufen; er/sie leitet die Sitzung bis zur Wahl ihres/r Vorsitzenden.

Artikel 2

§18 erhält folgende Fassung:

§ 18

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Internet unter der Adresse www.mzv-biedenkopf.de.
- (2) Der Hinweis auf die Öffentliche Bekanntmachung im Internet sowie die in Absatz (1) genannte Internetadresse erfolgt im „Hinterländer Anzeiger“ und in der „Oberhessischen Presse“.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung zur Satzung des Müllabfuhrzweckverbandes Biedenkopf tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Cölbe, 28.09.2016

Müllabfuhrzweckverband Biedenkopf (MZV)



Christoph Felkl
(Verbandsvorsitzender)